glarusnord

Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord

gültig ab: ……..

Von der
Gemeindeversammlung
erlassen am: 23. Juni 2017

Erste Inkraftsetzung per: ……..

gestützt auf Art. 30 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord.

Entwurf 18.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

I.	**Allgemeine Bestimmungen**		**3**
	Art. 1	Geltungsbereich	3
	Art. 2	Zweck	3
II.	**Grundsätze**		**3**
	Art. 3	Bewilligung	3
	Art. 4	Beleuchtungsarten	3
	Art. 5	Orts- und Landschaftsbild, Architektur	4
	Art. 6	Intensität	4
	Art. 7	Energieverbrauch	4
	Art. 8	Ökologie, Lichtemissionen	4
	Art. 9	Dynamische Beleuchtungen	4
III.	**Schlussbestimmungen**		**4**
	Art. 10	Vollzug, Vollzugsrichtlinie	4
	Art. 11	Übergangsbestimmungen	5
	Art. 12	Inkrafttreten	5

Die in diesem Reglement erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Gemeinderat Glarus Nord erlässt, gestützt auf Art. 29 des Baureglements der Gemeinde Glarus Nord, nachstehende Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums.

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums gilt auf dem gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 2 Zweck

1. Die Vorschriften regeln die Beleuchtung des Aussenraums durch private Beleuchtungsanlagen auf öffentlichem und privatem Grund. Ebenfalls geregelt werden Beleuchtungen des Innenraumes, welche auf den Aussenraum einwirken.
2. Die Beleuchtungen der öffentlichen Hand werden durch die Gemeinde und die Technischen Betriebe gemäss ihren rechtlichen Grundlagen erstellt und betrieben. Zudem berücksichtigt die öffentliche Hand ihre Ziele bezüglich ihrer Mitgliedschaft im Trägerverein Energiestadt Schweiz und dem Label Energiestadt.
3. Die Vorschriften sollen negative Auswirkungen auf das Ortsbild, verursacht durch störende künstliche Lichtquellen, verhindern. Zudem sollen die Lichtverschmutzung vermieden und der Energieverbrauch reduziert werden.

II. Grundsätze

Art. 3 Bewilligung

1. Aussenbeleuchtungen sowie Beleuchtungen des Innenraums, welche auf den Aussenraum einwirken, sind bewilligungspflichtig (Grundlage. Art. 29 BauR).
2. Für die Bewilligung der Beleuchtung sind folgende Unterlagen einzureichen:
   - Visualisierung inklusive Konzeptbeschrieb
   - Übersichtsplan in Grundriss, Ansicht und Schnitt
   - Angaben zum eingesetzten Leuchtenmobiliar (Leistung, Leuchtmittel, Lichtfarbe, Betriebsgerät, Energieeffizienz)
   - Nachweise, dass die Beleuchtungsintensität (Beleuchtungsstärke und Leuchtdichte) dem Zweck angepasst wurde
   - Angaben zum Betriebsregime
3. In den ersten 3 Monaten nach Inbetriebnahme der bewilligten Beleuchtungsanlage kann die Baubehörde dem Betreiber weitere Auflagen erteilen oder bestehende Auflagen ändern oder aufheben. Infolgedessen können auch aktualisierte Unterlagen gemäss Abs. 2 verlangt werden.

Art. 4 Beleuchtungsarten

1. Die Vollzugspraxis der Baubehörde unterscheidet zwischen folgenden Arten von Beleuchtung des Aussenraums:
   - Allgemeinbeleuchtung
   - Szenographische Beleuchtung
   - Kommerzielle Beleuchtung
   - Temporäre Beleuchtung
2. Die Baubehörde regelt die Details in einer Vollzugsrichtlinie.

Art. 5 Orts- und Landschaftsbild, Architektur

Beleuchtungsanlagen nehmen Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild. Insbesondere darf der architektonische Ausdruck der Bauten sowie die Wahrnehmung der ortsbaulichen Struktur nicht beeinträchtigt werden. Besonders zu beachten ist die Fernwirkung der Beleuchtung.

Art. 6 Intensität

1. Die private Beleuchtung des Aussenraumes darf die Beleuchtung durch die öffentliche Hand bezüglich Intensität nicht konkurrenzieren.
2. Die Baubehörde kann eine Reduktion der Beleuchtungsintensität verlangen, insbesondere kann sie auch eine Reduktion abhängig von der Tageszeit verlangen.
3. Beleuchtungsanlagen dürfen die Sichtbedingungen nicht durch Blendung beeinträchtigen.

Art. 7 Energieverbrauch

1. Der Energieverbrauch von Beleuchtungsanlagen ist aufgrund ökologischer und ökonomischer Interessen soweit möglich zu minimieren.
2. Die Beleuchtungsdauer ist auf das Minimum, welches zur Erfüllung ihres Zweckes nötig ist, zu beschränken.
3. Es sind geeignete Leuchtmittel mit hoher Lichtausbeute einzusetzen.

Art. 8 Ökologie, Lichtemissionen

1. Leuchten sind grundsätzlich dem Zweck optimiert auszurichten.
2. Generell sind nur geschlossene Leuchten erlaubt um übermässiges Streulicht und das Eindringen von Insekten zu vermeiden.
3. Die Erzeugung von unnötigen Lichtemissionen ist zu verhindern. Abstrahlungen in den Himmel sind generell nicht zulässig, Skybeamer und ähnliches sind untersagt. Die Baubehörde kann in begründeten Ausnahmefällen zeitlich begrenzte Bewilligungen erlassen.
4. In ökologisch sensiblen Bereichen (Waldränder, Uferbereiche, Nistplätze etc.) ist, soweit es Sicherheit und Orientierung zulassen, vollständig auf künstliche Beleuchtung zu verzichten.

Art. 9 Dynamische Beleuchtungen

Dynamische Beleuchtungen, beispielsweise Farbwechsler, Lauflichter und Blinklichter, sind verboten, temporäre Ausnahmen können bewilligt werden. Ausgenommen hiervon sind Beleuchtungsanlagen zur Verkehrssicherheit, welche nicht unter das vorliegende Reglement fallen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10 Vollzug, Vollzugsrichtlinie

1. Der Vollzug der Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums durch die Baubehörde richtet sich nach der Vollzugsrichtlinie der Baubehörde zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums.
2. Die Baubehörde passt die Vollzugsrichtlinie der Baubehörde zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums und die damit verbundene Vollzugspraxis laufend an den technologischen Fortschritt an, dies betrifft insbesondere Regelungen zu Energieverbrauch und Lichtverschmutzung.

Art. 11 Übergangsbestimmungen

Bestehende Beleuchtungseinrichtungen, welche dieser Verordnung widersprechen, können bestehen bleiben bis zum Zeitpunkt, in welchem bewilligungspflichtige Änderungen vorgenommen werden. Sie sind dann den gesetzlichen Anforderungen anzupassen oder zu entfernen.

Art. 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Glarus Nord, ……..

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Martin Laupper	Andrea Antonietti
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiberin